



Behördliche Ausnahme für Veranstaltungen Jugendarbeitsschutzgesetz § 6 Abs.2

Wann sind öffentliche Auftritte von Kindern bei Theatervorstellungen, Werbeveranstaltungen, Castingshows, Fotoshootings u. ä. gestattet?

Gesetzliche Grundlagen?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) mit seinen Schutzvorschriften und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) schaffen die rechtlichen Voraussetzungen und regeln den aktiven Gesundheitsschutz von Kindern und Heranwachsenden.

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten!

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ermöglicht, dass die Aufsichtsbehörde für Veranstaltungen Ausnahmen von dem Arbeitsverbot bewilligen kann.

Welche ist die genehmigende Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in Sachsen-Anhalt?

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5, Arbeitsschutz. <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=38645>

Für wen ist eine Ausnahmegewilligung zur Mitwirkung bei Veranstaltungen erforderlich?

Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen (z.B. Haupt-, Real-, Privatschule, Gymnasium...), gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.

Die Aufsichtsbehörde bewilligt die Ausnahme nach §6 Jugendarbeitsschutzgesetz nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes. In der Stadt Halle (Saale) erfolgt die Anhörung im Fachbereich Bildung, Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Was prüft der Fachbereich Bildung (Jugendamt)?

Der Fachbereich Bildung, Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, wird von dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz der einzelnen Bundesländer angehört und gibt eine schriftliche Stellungnahme dazu ab, ob Bedenken, gegen die Beschäftigung des Kindes, gegen die Veranstaltung oder gegen die Eignung der Aufsichtsperson bestehen.

Die Mitarbeiterinnen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geben einen Beitrag aus dem eigenen Kenntnis- und Erfahrungsbereich ab. Liegen keine Erkenntnisse vor, braucht der Fachbereich Bildung keine Ermittlungen einleiten - dies ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz) - aber auch nur dann, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung des Kindes, der Veranstaltung oder der Aufsichtspersonen bestehen. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz können Kinder und Jugendliche bis zu 30 Tagen im Jahr von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen.

Neuer Verfahrensablauf ab 01.07.2013:

Eltern/Sorgeberechtigte müssen mit ihren Kindern/Jugendlichen nicht mehr beim Fachbereich Bildung, Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Jugendamt) vorstellig werden!

1. Die Eltern/Sorgeberechtigte bekommen vom Theater, Opernhaus, der Agentur bzw. dem Veranstalter einen Antrag zur Bewilligung der Ausnahmegenehmigung nach §6 Abs.2 JArbSchG (bisheriger Laufzettel).
 2. Die Eltern geben als Sorgeberechtigte ihre Unterschrift und Zustimmung auf dem Antrag.
 3. Die Schule unterschreibt die Unbedenklichkeit der Freistellung aus Sicht der schulischen Leistungen des Antragstellers.
 4. Der Hausarzt schließt die gesundheitlichen Bedenken durch die Beschäftigung mit seiner Unterschrift auf dem Antrag aus. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.
 5. Liegen alle drei Unterschriften vor, geben die Eltern/Sorgeberechtigten den Antrag zurück an den Veranstalter.
 6. Der Veranstalter legt den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahmeregelung nach §6, Abs.2 dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz vor.
 7. Das Landesamt für Verbraucherschutz als bewilligende Aufsichtsbehörde ist verpflichtet den Fachbereich Bildung, Bereich Kinder- und Jugendschutz anzuhören.
 8. Der Fachbereich Bildung (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) gibt seinen Beitrag bezüglich der beantragenden Person aus dem eigenen Kenntnis- und Erfahrungsbereich. Liegen keine Erkenntnisse vor, braucht der Kinder- und Jugendschutz keine Ermittlungen einleiten.
- Der Kinder- und Jugendschutz prüft die Anzahl der eingegangenen Ausnahmeregelungen, die pro Person 30 Tage im Jahr nicht überschreiten sollten.
9. Nach der Anhörung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erhält der Antragsteller durch das zuständige Landesamt für Verbraucherschutz einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs.2 Jugendarbeitsschutzgesetz.